



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	116-GE / 19.98.
Datum:	- 8. Jan. 1999
Verteilt	M. 1. 99. M

Dr. Klausgruber

Wien, 4. Jänner 1999
DVw. Kun/ma

**Betrifft: Novelle zum Hochleistungsstreckengesetz und zum
„Brenner-Eisenbahn-Gesetz“**

In der Anlage erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr gerichteten Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

Erhard Fürst Ingomar Kunz
(Dr. Erhard Fürst) (DVw. Ingomar Kunz)

Beilagen



An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Wien, 29. Dezember 1998
DVw. Kun/ma

**Betrifft: Novelle zum Hochleistungsstreckengesetz und zum
„Brenner-Eisenbahn-Gesetz“**

Die Industriellenvereinigung dankt dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr für die Übermittlung oben zitierter Novelle zur Stellungnahme und erlaubt sich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich werden die in der Novelle vorgesehenen Änderungen - sowohl im Hochleistungsstreckengesetz als auch jene im Bundesgesetz zur Errichtung einer „Brenner-Eisenbahn-Gesellschaft“ - von der Industriellenvereinigung positiv beurteilt, soll doch im ersten Fall durch eine vorläufige Sicherung von Trassenstreifen der Bau bzw. Umbau von Hochleistungsstrecken ermöglicht und auch zeitmäßig möglichst nicht verzögert werden. Erforderlich ist aber, daß die Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) für Hochleistungsstrecken konzentriert abgewickelt werden und nicht jedes Bundesland, durch das ein Projekt verläuft, ein eigenes Verfahren durchführt. Der Gesetzgeber sollte die Voraussetzung schaffen, daß bundesweit ein einheitliches Verfahren durchgeführt werden kann.

Wir schlagen daher vor, § 3 Abs. 1 wie folgt zu ergänzen: „Sofern für den Bau oder die Änderung einer Hochleistungsstrecke oder für eine Begleitmaßnahme eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Bestimmungen des Umweltverträglichkeits-

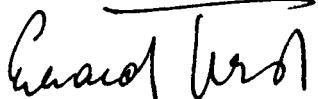
prüfungsgesetzes durchzuführen ist, ist ungeachtet der voranstehenden Bestimmungen, durch den Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr eine Trassenverordnung zu erlassen“.

Im zweiten Fall geht es um die Einbeziehung Dritter für die Finanzierung bestimmter Vorhaben oder Teilverhaben etwa durch Public-Private-Partnership, eine Vorgangsweise, die von seiten der Industriellenvereinigung schon des öfteren vorgeschlagen wurde. Weswegen diese Änderung auch von der Industriellenvereinigung besonders begrüßt wird.

Wunschgemäß werden 25 Ausführungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG

 
(Dr. Erhard Fürst) (DVw. Ingomar Kunz)